



# Einwohnergemeinde Uebeschi

Gemeinderat

Sekretariat  
Telefon 033 346 50 40

## Auszug

des Protokolls der 6. Gemeinderatssitzung vom 14. September 2020

75      1.503.      **Ständige Kommissionen**  
          1.503.11    **Abstimmungsausschuss**  
                         **Wahl Mitglieder nichtständiger Abstimmungsausschuss 2021**

## Ausgangslage

Jährlich wählt der Gemeinderat die Mitglieder für den nichtständigen Abstimmungsausschuss. Zur Wahl stehen jedes Jahr die jungen Erwachsenen, welche im Vorjahr das 18. Altersjahr erreicht haben.

## Rechtliche Grundlagen

Organisationsverordnung; Nichtständige Kommissionen

Art. 26 <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann zur Behandlung einzelner in seine Zuständigkeit fallender Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen. <sup>2</sup> Er bestimmt im Einsetzungsbeschluss die Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Mitgliederzahl.

<b>Wahlausschuss 2021</b>	<b>07.03.</b>	<b>13.06.</b>	<b>26.09.</b>	<b>28.11.</b>
<b>Präsidentin:</b>				
Rufener Sonja, Aegelsee 63	X	X	X	X
<b>Mitglieder:</b>				
Waber «Rafael» Luca	X	X		
Wenger Mirjam	X		(x)	
Baumgartner Silvan		X	X	
Schober Florian			X	X
Reber Andrea		X		X
Grossenbacher Luca	X		X	
Berger Joel			X	X
Stucki Patric	(x)	X		X
Dietrich Simon	X	(x)		(x)

## Beschluss

**Der Gemeinderat wählt einstimmig die vorgeschlagenen Mitglieder in den nichtständigen Abstimmungsausschuss 2021.**

3635 Uebeschi, 17. September 2020/sae

Für das Protokoll

Simone Aeberhard  
Gemeindeschreiberin

## **Auszug aus dem Gesetz über die politischen Rechte:**

### Art. 37

Alle Stimmberechtigten sind verpflichtet, nach Bedarf periodisch als nichtständige Mitglieder eines Stimmausschusses zu amten.

Die Mitwirkung in einem Stimmausschuss kann aus folgenden Gründen abgelehnt werden:

- Die Bekleidung der Stelle einer ständigen Richterin oder eines ständigen Richters
- Die Bekleidung einer Stelle einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwaltes
- Das zurückgelegte 60. Altersjahr
- Krankheit oder andere wichtige Gründe, welche die Ausübung des Amtes verhindern oder unzumutbar machen.

**Das Ablehnungsgesuch ist innert zehn Tagen nach dem Empfang dieses Schreibens schriftlich und begründet an den Gemeinderat zu richten.**

### **Informationen für die Mitglieder**

Für den Urnendienst bitten wir Sie, sich jeweils am **Sonntag um 09.45 Uhr im Büro der Gemeindeverwaltung, Dorf 32**, Uebeschi einzufinden. Die Ausmittlung bei Abstimmungen wird bis ca. 13.30 Uhr - und kann bei Wahlen bis ca. 15.00 Uhr dauern.

Sollten Sie aufgeboten und verhindert sein, sind sie selbständig dafür verantwortlich, dass Sie innerhalb der oben aufgeführten Personen an diesem Datum eine Ersatzperson aufbieten. Der Abtausch ist der Verwaltung spätestens bis am Mittwoch vor der Abstimmung zu melden: Telefon 033 346 50 40 oder Mail: [info@uebeschi.ch](mailto:info@uebeschi.ch).

Im Sinne der Gewährung des rechtlichen Gehörs (Art. 21 VRPG, Verwaltungsrechtspflegegesetz) machen wir Sie darauf aufmerksam, dass ein Nichtbefolgen der im obenstehenden Aufgebot vorgesehenen Termine, oder das Unterlassen der Suche nach Stellvertretung, gestützt auf das Gesetz über die politischen Rechte mit Busse bis Fr. 500.00 bestraft werden kann.

### Art. 96

Wer sich ohne Ablehnungsgrund weigert, als nichtständiges Mitglied eines Stimmausschusses zu amten, wird mit einer Busse bis 500 Franken bestraft.